

schlag, bei Weitem die wichtigste Tätigkeit des Hafenerbetriebs, bleibt fast vollständig auÙer Schussweite. Optimisten werden daraus folgern, dass die Verordnung das gute Funktionen der Häfen wenig oder nicht beeinträchtigen wird. Nicht zu verneinen ist jedoch, dass der Text so vage verfasst ist, so viel unterschiedlichste mögliche Arbeitsweisen angibt, hin und wieder so in sich widersprüchlich scheint und den nationalen Gesetzgebern und den Leitungsorganen von Häfen einen so weiten Spielraum gibt, dass sie für die Hafenerbetriebe und die Hafenerbenutzer, aber letztlich auch für die nationalen Behörden und die Leitungsorgane von Häfen selbst, kurzfristig vielleicht mehr Rechtsunsicherheit zu erzeugen droht als sie beseitigt. Die EU-Seehafenverordnung geht einigen schwierigen Fragen, die ausgehend von der Zulässigkeit ausschließlicher Rechte bezüglich technisch-nautischer Dienste, über die Verpflichtung Terminalverträge gegebenenfalls nach einem offenen und wettbewerbsorientierten Verfahren zu gewähren, bis hin zu der Beziehung der Hafengeldtarife zu den Kosten der tatsächlich erbrachten Dienste reichen, größtenteils aus dem Weg und verweist für die Antwort auf solche lästigen Fragen allzu häufig und allzu leicht auf die allgemeinen Vertragsbestimmungen oder auf das Recht der Mitgliedstaaten, also auf nationale politische Entscheidungsträger und nationale oder europäische Richter. Der gigantische Problembereich der Ineffizienz und des Missbrauchs, also Missstände, die in einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten für die anachronistische monopolistische Hafenerbetriebsorganisation noch immer kennzeichnend sind, wird in der Verordnung völlig ignoriert und an den Gerichtshof in Luxemburg abgetreten, der bisher seiner Überwachungspflicht in Bezug auf die strikte Einhaltung der

Grundsätze des Vertrags nachgekommen ist. Besorgniserregender ist in diesem Zusammenhang schon, dass die Europäische Kommission ihre Durchsetzungspolitik gegenüber den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren auf ein sehr niedriges Niveau gesetzt hat.

Trotz aller Kritik, die gegen die EU-Seehafenverordnung vorgebracht werden kann, gibt es viele positive Aspekte. Der Kommissionsvorschlag, aus dem die Verordnung entstanden ist, war gründlich vorbereitet. Nach zwanzig Jahren Vorbereitung und trotz der vielen Stolpersteine scheinen die ursprünglichen Ziele der Kommission, die im Grünbuch angegeben sind, fast alle verwirklicht zu sein (wenn auch in einem begrenzteren Anwendungsbereich). Noch wichtiger ist, dass wir, durch eine gründliche Analyse des Textes im Lichte der Entstehungsgeschichte und dem Kontext der EU-Rechtsprechung über verwandte Vorschriften, die in den Verträgen und Sekundärakten über u.a. Dienste, Flughäfen und öffentliche Aufträge enthalten sind, festgestellt haben, dass viele Änderungen, die den Kommissionsvorschlag scheinbar beträchtlich aushöhlten, keine so große Bedeutung haben und vor allem eine Übung in politischer und ideologischer Kosmetik waren. Es ist unsere Überzeugung, dass wenn der Gerichtshof und die Kommission die EU-Seehafenverordnung im Einklang mit der ständigen Politik und Rechtsprechung über analoge Grundsätze und Bestimmungen des EU-Rechts auslegen und durchsetzen, sie all ihre Kraft zurückgewinnen und sie sinnvoll zum Lösen von Problemen und somit zum guten Funktionieren des europäischen Hafenerbetriebs beitragen wird.

ENTSCHEIDUNGEN

StraÙe

Art. 17 ff. CMR

Bei einem sog. Eingehungsbetrug bestehen Ansprüche des Absenders gegenüber dem Frachtführer nach Art. 17 ff. CMR auch dann nicht, wenn der Frachtführer die Ablieferung des ihm zur Beförderung übergebenen Gutes an den frachtvertraglichen Empfänger nicht nachweisen kann, da dem Absender ein Schaden in gleicher Weise eingetreten wäre, ungeachtet, ob das Gut im Gewahrsam des Frachtführers in Verlust geraten ist oder an dem Empfänger abgeliefert wurde.

[Leitsatz der Redaktion]

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 11.09.2019 – 5 U 196/18

(Vorinstanz: LG Frankfurt am Main, Urt. v. 19.10.2018 – 3/14 O 108/17)

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen des Verlusts von Transportgut aus einem Frachtvertrag zur Beförderung von der Firma U.E. in E zur Firma H. Logistics Limited in Rugeley/Großbritannien.

Der Kläger schloss (vermeintlich) mit einer Frau A. diese handelnd unter der Firma ..., einen Kaufvertrag über die Lieferung von insgesamt 200 HD-TV Flatscreen Geräten der Marke Grundig zu einem Gesamtpreis von netto 89.050,00 €. Die Sendung sollte dabei an eine Firma ... Logistics Limited in Rugeley/Großbritannien geliefert werden.

Mit der Beförderung beauftragte der Kläger die Beklagte unter dem 18.07.2017. Die Beklagte hat bei der ... S. Niederlassung Deutschland der ... unter dem 18.07.2017 für den Kläger als Versicherten eine Transportversicherung abgeschlossen.

Mit E-Mail vom 20.07.2017 bat der Kläger seine Vertragspartnerin, Frau B., um eine Bestätigung, dass sie die TV-Lieferung in einem guten Zustand erhalten habe. Die Antwort lautete: »I would like to confirm you that we received yesterday, Thursday 20th July 2017 the Grundig TV32« truck«.

Der Kaufpreis wurde von der Käuferin trotz mehrfacher Anmahnung nicht überwiesen. Nach eigener Einschätzung ist der Kläger Opfer eines Eingehungsbetruges geworden. Er hat diesbezüglich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen unbekannt gestellt.

Der Kläger hat behauptet, dass die Übernahme der Waren vollständig und in unbeschädigtem Zustand entsprechend der Ladeliste erfolgt sei. Die Sendung habe jedoch offensichtlich den Empfänger nicht erreicht. Insbesondere lieferten die vorgelegten Frachtdokumente hierfür keinen Beleg.

Nach der Auffassung des Klägers hat die Beklagte bzw. die für diese handelnde Unterfrachtführerin grob fahrlässig gehandelt, so dass er gem. Art. 29 Abs. 1, 23 Abs. 1 CMR den vollen Wertersatz beanspruchen könne.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergebe sich aus dem Umstand, dass die Parteien des Kaufvertrages hier »ab Werk Hamburg« vereinbart hatten, kein Übergang der Transportgefahr. Ein Gefahrenübergang in E habe schon deshalb nicht stattfinden können, da die Sendung ja »ab Werk Hamburg« verkauft worden sei.

Da der Kläger gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG als Versicherter ohne Zustimmung der Beklagten als Versicherungsnehmerin nur dann über ihre Rechte verfügen und diese gerichtlich geltend machen könne, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins sei, und die Beklagte ihm gegenüber die Zustimmung zur Verfolgung seiner Ansprüche verweigert habe, seien auch die Klageanträge Ziff. 3.) und 4.) begründet.

[...]

Die Beklagte hat behauptet, sie habe den Transport durch ihre Subunternehmerin, die Firma ... Spedition GmbH (Streithelferin zu 1), durchführen lassen. Für die Vorholung ab Beladesteile U. ..., sei als »Feeder« das Unternehmen ... Limited, Irland, beauftragt worden. Für den anschließenden Hauptlauf nach Großbritannien sei ihre Streithelferin zu 2), das irische Unternehmen ... International Ltd., als Frachtführer eingesetzt worden. Das Frachtgut sei von deren Fahrer, dem Zeugen ... am 20.07.2017 am vereinbarten Ort abgeliefert und von einem zum Empfang der Frachtgüter bevollmächtigten Mitarbeiter der ... Limited, entgegengenommen und ca. 2–3 Tage später (vermeintlich) von ... Distributions abgeholt worden.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass sich aus der von der Klägerin mit der Käuferin vereinbarten Klausel »ex works Hamburg« ergebe, dass die Käuferin die Gefahr des Verlusts des Frachtguts während des Transports ab Hamburg bis zum Ablieferungsort zu tragen gehabt habe, so dass der Kaufpreiszahlungsanspruch der Klägerin nach wie vor bestehe, weshalb ein Schaden der Klägerin nicht vorliege.

[...]

Mit Urteil vom 19.10.2018, auf das im Übrigen Bezug genommen wird, hat das Landgericht der Klage hinsichtlich der Anträge zu 3) und 4) stattgegeben. Im Übrigen hat es Klage und Widerklage abgewiesen.

In seinen Entscheidungsgründen vertritt das Landgericht die Auffassung, dass der Kläger gem. § 46 Satz 1 VVG die Herausgabe des Versicherungsscheins verlangen könne, da er hierzu nach dem Innenverhältnis zwischen ihm und der Beklagten als Versicherungsnehmerin berechtigt sei:

Die weitergehende Klage hat das Landgericht hingegen für unbegründet gehalten. Insofern könne es dahinstehen, ob das zu transportierende Gut an den vorgesehenen Empfänger übergeben worden ist. Denn dem Kläger stehe schon deshalb kein Anspruch auf Schadensersatz zu, da es an einem durch die behauptete Pflichtverletzung der Beklagten bzw. deren Erfüllungsgelieferten entstandenen Schaden des Klägers fehle. Der geltend gemachte Schaden in Höhe des Warenwerts von 89.050,00 € sei nicht kausal durch die behauptete Pflichtverletzung der Beklagten bzw. deren Erfüllungsgelieferten entstanden. Der Kläger sei zwar noch Eigentümer des Gutes gewesen, als dieses -unterstellt- nicht an den vorgesehenen Empfänger ausgeliefert worden sei. Da aber die Käuferin, der das Gut in Erfüllung der Pflicht des Klägers zur Verschaffung des Eigentums übereignet werden sollte, aufgrund der vereinbarten Klausel »ex works Hamburg« die Gefahr des Untergangs/Verlustes der Kaufsache zu tragen gehabt hätte, sei das Vermögen des Klägers durch einen solchen unterstellten Verlust vor Ablieferung nicht geschädigt worden.

Die Widerklage der Beklagten auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat das Landgericht ebenfalls für unbegründet gehalten. Zwar fehle es nicht an der gem. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlichen Pflichtverletzung. Eine Haftung des Klägers aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB scheide aber nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB aus, weil er nicht fahrlässig gehandelt habe.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger, soweit die Klage abgewiesen wurde, sein erstinstanzliches Rechtschutzziel weiter. Hierzu wiederholt und vertieft er seinen erstinstanzlichen Vortrag. Insbesondere bekräftigt er seine Aktivlegitimation und seine Befugnis zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Schadens unabhängig von den Versendungsbestimmungen in dem zugrunde liegenden Kaufvertrag. Er verweist darauf, dass ihm infolge des Verlusts seines Eigentums an den versandten Waren ein eigener Schaden entstanden sei. Unabhängig hiervon sei er als Vertragspartner der Beklagten auch dann aktiv legitimiert, wenn er den Kaufpreis erhalten hätte. Er müsse in diesem Fall lediglich im Innenverhältnis einen etwaigen Schadensersatz an diese weiterleiten.

[...]

Die Beklagte und ihre Streithelferinnen verteidigen, soweit die Klage abgewiesen wurde, das angefochtene Urteil. Hierzu wiederholen und vertiefen sie ihren erstinstanzlichen Vortrag. Insbesondere bekräftigen sie ihre erstinstanzliche Auffassung, dass es bereits an einem durch die behauptete Pflichtverletzung der Beklagten bzw. deren Erfüllungsgelieferten entstandenen Schaden des Klägers fehle.

Hinsichtlich ihrer Anschlussberufung bezüglich der Klageanträge zu Ziff. 3 und 4 wiederholt und vertieft die Beklagte ihren erstinstanzlichen Vortrag, wonach die gestellten Anträge unzulässig sowie unbegründet seien.

[...]

II.

Die Berufung des Klägers wie auch die Anschlussberufung der Beklagten sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache haben jedoch beide Rechtsmittel keinen Erfolg, da die angefochtene Entscheidung nicht auf einem Rechtsfehler beruht und gem. § 529 Abs. 1 ZPO abweichend von der ersten Instanz zugrunde zu legende Tatsachen fehlen oder keine andere Beurteilung veranlassen.

Der mit der klägerischen Berufung weiter verfolgte Anspruch auf Schadensersatz gem. Art. 17, 23, 29 CMR ist nicht begründet. Aus diesem Grund steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten zu.

Zwar ist – wie dies die Berufungsbegründung zutreffend ausführt – der Kläger hinsichtlich eines im Verantwortungsbereich der Beklagten eingetretenen Schadens aktivlegitimiert (*Koller*, Transportrecht, 9. Aufl., CMR Art. 13, Rn. 8 m.w.N. insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Dem Kläger ist es daher unbenommen, als Absender und Vertragspartner der Beklagten – zumindest nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation – neben einem eigenen Schaden (hier: jedenfalls tatsächlicher Verlust seines Eigentums) auch einen möglichen Schaden des Empfängers geltend zu machen (*Koller*, a.a.O.). Darauf, wer nach dem zugrunde liegenden Kaufvertrag die Gefahr des Untergangs/Verlusts der versandten Waren zu tragen hat, kommt es insofern nicht an. Alleinige Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch aus Art. 17, 23, 29 CMR ist, dass es durch einen von dem Frachtführer (hier: Beklagte einschließlich der ihr zuzurechnenden Unterfrachtführer) zu vertretenden Beschädigung bzw. einen Verlust zu einem Schaden (sei es des Klägers oder des Empfängers) gekommen ist.

Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die versandte Ware in der Obhut der Beklagten (bzw. einer ihrer Unterfrachtführer) ganz oder teilweise in Verlust geraten ist, bedarf vorliegend jedoch keiner Entscheidung. Denn selbst wenn man dies zugunsten des Klägers unterstellt, fehlt es an einem zu ersetzenden Schaden.

Der Kläger bestreitet, dass die streitgegenständliche Sendung von 200 HD-TV Flatscreen Geräten der Marke Grundig an den korrekten Empfänger, die Firma H. Logistics Ltd., übergeben wurde. Selbst wenn dies nicht der Fall war und die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Unterfrachtführerin pflichtwidrig handelte, fehlt es hinsichtlich des eingetretenen Schadens (Verlust des Besitzes/Eigentums an den versandten Waren, ohne hierfür den vereinbarten Kaufpreis zu erhalten) an dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang. Denn nach der Würdigung des Prozessstoffes steht zur Überzeugung des Senats fest, dass auch in diesem Fall der geltend gemachte Schaden des Klägers in gleicher Weise eingetreten wäre, während die kaufvertragliche Vertragspartnerin des Klägers, die Empfängerin, ihrerseits keinen Schaden erlitten hat.

An einem Schaden des Klägers infolge eines möglichen Verlusts der Waren in der Obhut der Beklagten fehlt es, da er ganz offensichtlich einem Eingehungsbetrug zum Opfer gefallen ist. Dies folgt daraus, dass ausweislich der insoweit nicht bestritten Ermittlungen der Versicherung ... S. Deutschland der Kläger – entgegen seiner Annahme – tatsächlich nicht mit dem (existierenden) französischen Unternehmen S. Distributions korrespondiert hat. Vielmehr haben Unbekannte ca. einen Monat vor dem Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages ähnliche E-Mail-Adressen, wie die tatsächlich von der Firma S. Distributions verwendete, eingerichtet. Eine Frau ..., welche vorgab, für die Firma ... zu handeln, ist bei dieser tatsächlich nicht beschäftigt.

Dafür, dass die unter dem Namen »A.B.«, handelnd für die S. Distributions, auftretenden Betrüger tatsächlich zu keinem Zeitpunkt vorhatten, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, spricht weiter eindeutig, dass sie mit E-Mail vom 21.07.2017 bestätigten, die Sendung (»Grundig TV 32« truck) am 20.07.2017 erhalten zu haben. Eine Bezahlung der daraufhin gestellten Rechnung blieb jedoch aus. Eine Berufung darauf, dass die streitgegenständliche Sendung etwa nicht an dem vereinbarten Bestimmungsort (Firma H.) angekommen sei, erfolgte gerade nicht. Hätte es sich bei der Kaufvertragspartnerin um ein seriöses Unternehmen gehandelt, hätte dieses mit Sicherheit die Nichtzahlung des Kaufpreises – vorausgesetzt die Ware erreichte tatsächlich die Empfängerin nicht – genau hiermit begründet. Soweit der Kläger in seinem – nicht nachgelassenen – Schriftsatz vom 05.09.2019 den Beweiswert der versandten E-Mail in Frage stellt, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der E-Mail vom 21.07.2017 um die Antwort auf eine entsprechende Anfrage des Klägers vom 20.07.2017 an seine Vertragspartnerin handelte. Hieraus folgt zur Überzeugung des Senats, dass es sich bei der E-Mail vom 21.07.2019 um eine solche der (betrügerischen) Vertragspartner(in) des Klägers gehandelt haben muss.

Wie der Kläger in seinem Schriftsatz vom 05.09.2019 -zutreffend- ausführt, liegt der von ihm erlittene Schaden im »Entzug des Gutes ohne Erhalt der Gegenleistung bzw. einer entsprechenden Sicherung«. Hierbei sei der Verlust »durch Übergabe an den ersten Frachtführer« eingetreten.

Wie aus dem Ausgeführten folgt, ist dieser Schaden unabhängig von einem möglichen Verlust in der Obhut der Beklagten oder ihrer Unterfrachtführer eingetreten. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Übergabe an den ersten Frachtführer (die Streithelferin der Beklagten zu 1). Denn diese erfolgte freiwillig und entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen und stellt mithin bereits keinen »Verlust« dar, noch war hiermit irgendeine Pflichtverletzung verbunden. Die vereinbarte Gegenleistung seitens seiner Käuferin hätte der Kläger hingegen in keinem Fall erhalten, auch nicht im Fall, dass die Ware korrekt abgeliefert wurde. Denn die Nichtzahlung war gerade der Sinn des durchgeführten Betruges. Auch im Fall einer korrekten Ablieferung der Warensendung bei der Firma ... und einer anschließenden Abholung oder Weiterdisponierung seitens der Betrüger – wie dies in dem Bericht der ... an die ... Deutschland vom 29.08.2017 geschildert wird – wäre der Kläger mithin in genau gleicher Weise geschädigt worden (Entzug des Gutes ohne Erhalt der Gegenleistung) wie im Falle eines Verlustes in der Obhut der Beklagten. Eine mögliche Pflichtverletzung der Beklagten bzw. einer ihrer Unter-

frachtführer war mithin für den auf Seiten des Klägers eingetretenen Schaden in keinem Fall kausal. Vielmehr resultiert dieser (allein) aus der Entscheidung seiner (betrügerischen) Vertragspartner, den Kaufpreis nicht zu zahlen.

Wie bereits das Landgericht festgestellt hat, ist auch die Käuferin/Vertragspartnerin des Klägers/Empfängerin nicht geschädigt. Eine Drittschadensliquidation bzw. eine – frachtrechtlich als solches wie ausgeführt mögliche – Geltendmachung des Schadens des Empfängers durch den Absender scheidet daher ebenfalls aus.

Irgendeinen Anhaltspunkt dafür, dass die Empfängerin einen Schaden erlitten haben könnte, gibt es nicht. So hat sie unstreitig den vereinbarten Kaufpreis nicht entrichtet. Unabhängig davon spricht die Nachricht der Betrüger (vermeintlich Frau A.B.) vom 21.07.2017 durchaus dafür, dass diese tatsächlich die Warensendung erhalten haben. Denn sonst wäre es nicht verständlich, dass sie den Erhalt bestätigten. Hätten sie die Ware nicht erhalten, hätten sie keinerlei Anlass gehabt, dies dennoch zu bestätigen. Denn gerade die Bestätigung in Verbindung mit der folgenden Nichtzahlung des Kaufpreises begründet den ernsthaften Verdacht der Straftat des Betruges. Soweit der Kläger in seinem – nicht nachgelassenen – Schriftsatz vom 05.09.2019 spekuliert, die Betrüger hätten – obgleich sie die Ware tatsächlich nicht erhalten haben – diese wahrheitswidrig bekundet, z.B. um »den Kläger ... zu beruhigen und diesen von umgehenden Nachforschungen ... abzuhalten« bzw. »da hiermit die Entdeckung des Betruges verzögert wird«, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Wenn die Sendung die Empfänger (Betrüger) tatsächlich nicht erreichte, hätten diese die Zahlung des Kaufpreises zurückhalten können, ohne sich dem Vorwurf des Betruges auszusetzen. In diesem Fall hätten weder Nachforschungen vermieden werden müssen, noch hätte – mangels Vorliegens eines Betruges – dessen Entdeckung verzögert werden können. Irgendein Vorteil für die Empfänger, entgegen den Tatsachen zu behaupten, die Ware erhalten zu haben, ohne diese dann zu bezahlen, ist nicht ersichtlich.

Da Voraussetzung für einen Schadensersatz gem. Art. 23 Abs., 1 CMR und damit (erst recht) gem. § 29 CMR unabhängig von den übrigen Voraussetzungen (auch) der Eintritt eines Schadens ist (z.B. *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Boesche*, HGB, 3. Aufl., CMR Art. 23, Rn. 3; BGH, Urt. v. 13.07.1979 – I ZR 108/77, zit. nach juris, Rn. 9), ist der Klageantrag zu 1. nicht begründet.

Mangels Anspruchs, hinsichtlich dessen die Beklagte in Verzug geraten konnte, besteht ebenso wenig ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlich entstandener Anwaltskosten (Klageantrag zu 2).

Die Klageanträge zu 3. und 4. sind zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht hinsichtlich der Übersendung des Original-Versicherungsscheins ein Rechtsschutzbedürfnis. Dies folgt, wie auch das Landgericht in dem angegriffenen Urteil ausführt, bereits ohne weiteres aus § 44 Abs. 2 VVG, wonach der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte verfügen und diese gerichtlich geltend machen kann, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Dass ggf. sich die ... S.A. in einem möglichen Prozess des Klägers gegen sie nicht auf das Fehlen der Verfügungsbefugnis berufen könnte, wie dies die Beklagte geltend macht, ändert hieran nichts. Denn

durch die Übergabe des Versicherungsscheins an den Kläger wird Klarheit geschaffen und damit dem Kläger eine unproblematische und damit erleichterte Rechtsdurchsetzung ermöglicht. Er ist der Verpflichtung enthoben, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass die Beklagte den Anspruch erkennbar nicht weiterverfolgen will. Auch muss er sich nicht eventuelle »billigenswerte Gründe« entgegenhalten lassen (vgl. hierzu *Pröls/Martin*, VVG, 30. Aufl., § 44, Rn. 11).

Der Anspruch ist auch begründet. Aus einem gesetzlichen Treuhandverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer (vorliegend also der Beklagten) und dem Versicherten (vorliegend dem Kläger) folgt die Pflicht zur Herausgabe des Versicherungsscheins aus dem Grundsatz von Treu und Glauben i.V.m. einem Umkehrschluss aus § 46 VVG (MünchKommVVG/*Langheid/Wandt/Dageförde*, 2. Aufl., § 46, Rn. 6, 7). Dies gilt jedenfalls, da Ansprüche der Beklagten (Versicherungsnehmerin) gegen den Kläger (Versicherten) nicht in Rede stehen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Insofern wird ebenfalls auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Angesichts der Schwierigkeit der vorliegenden Sach- und Rechtslage hat der Kläger nicht fahrlässig gehandelt, indem er den Klagebetrag gegenüber der Beklagten geltend machte.

[...]

Art. 17 Abs. 1 CMR

Anders, als bei einer sog. Falschablieferung, bei welcher der Frachtführer über die Empfangsberechtigung getäuscht wird, erfolgt bei einem Eingehungsbetrug gegenüber dem Absender die Ablieferung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 CMR mit Übergabe an die von dem Absender benannte Person, mag auch deren Identität vorgetäuscht sein (in Abgrenzung/Konkretisierung zu OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2013 – I-18 U 164/12 [= TranspR 2013, 431] und OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.06.2002 – 18 U 215/01)

[Leitsatz der Redaktion]

OLG Koblenz, Urt. v. 09.05.2019 – 2 U 256/18

(Vorinstanz: LG Koblenz, Urt. v. 13.02.2018 – 1 HK O 100/16)

I.

Die Klägerin verlangt aus abgetretenem Recht des ersten Frachtführers (Spedition W. S. GmbH in B.) von der Beklagten als zweite Frachtführerin Schadensersatz wegen des vollständigen Verlusts – Falschablieferung – einer Fliesenlieferung nach England.

Es wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO), die wie folgt ergänzt werden:

Die unter dem Namen D. M. auftretende Kontaktperson gab sich als Mitarbeiter der E.-Gruppe, einer großen französischen Bauunternehmung, aus; das angegebene Mailkonto konnte im Zuge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens einer in